



RSS
 Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
 des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
 Berater in Versicherungsangelegenheiten

Wiedner Hauptstraße 57
 1040 Wien
 Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
 rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0092-25

= RSS-E 6/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.3.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Marc Zickbauer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- maklerin
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Single-Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versicherungsschutz hat ausschließlich die Versicherungsnehmerin, u.a. im Baustein Rechtsschutz für Familienrechtssachen. Vereinbart sind die ARB 2020, deren Artikel 10 und 27 auszugsweise lauten:

„Artikel 10

*Wer wählt den Rechtsvertreter oder den Mediator aus, was hat bei Vorliegen einer Interessenskollision zu geschehen und durch wen und wann werden diese beauftragt?
 (...)*

7. In Fällen der Mediation kann der Versicherungsnehmer den Mediator aus einem mehrere eingetragene Mediatoren umfassenden Vorschlag von (anonymisiert) auswählen, der sofort im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers durch (anonymisiert) beauftragt wird. (...)

Artikel 27

Rechtsschutz in Familienrechtssachen

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Zivilgerichten aus

2.1.1. dem Eherecht;

2.1.2. den Rechten über eingetragene Partnerschaften;

2.1.3. den Rechten zwischen Eltern und Kindern sowie wegen Unterhaltsansprüchen zwischen Eltern und Kindern;

2.1.4. dem Obsorgerecht für minderjährige Kinder;

2.1.5. dem Erwachsenenschutzrecht für behinderte Personen.

In Außerstreitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.

2.2. vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens

2.2.1. Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis zu € 2.500,- (Kostenbegrenzung), sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist;

2.2.2. in den Fällen der Rechte zwischen Eltern und Kindern sowie wegen Unterhaltsansprüchen zwischen Eltern und Kindern (Punkt 2.1.3.) abweichend von Artikel 6.6.5. Kosten bis zu € 4.500,- (Kostenbegrenzung) für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen und den Mediator (Artikel 10.7.), sofern
- vor der Rechtsvertretung mindestens ein Mediationsversuch stattgefunden hat und
- die Angelegenheit durch die Mediation oder die außergerichtliche Vertretung endgültig beendet ist;

Ein Mediationsversuch liegt dann vor, wenn mindestens eine Mediationssitzung stattgefunden hat und keine Mediationsvereinbarung geschlossen wurde. (...)“

Die Antragstellerin meldete durch ihren Vertreter der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 3.4.2025 folgenden Schadenfall ((anonymisiert)):

Die Antragstellerin ist Mutter einer 2020 geborenen Tochter. Sie hat gemeinsam mit dem Kindesvater die Obsorge für das Kind, die beiden Elternteile haben sich jedoch im Juni 2020 getrennt. Die Obsorge und das Kontaktrecht wurden wenige Monate nach der Trennung vor einem deutschen Gericht geregelt, da beide Elternteile damals in Deutschland lebten.

2022 übersiedelte die Antragstellerin mit ihrer Tochter nach Österreich, zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass die mit Gerichtsbeschluss getroffenen Regelungen über das Kontaktrecht aufgrund der Entfernung zwischen den Wohnorten beider Elternteile nicht praktikabel sind. 2025 sah die Antragstellerin den Bedarf, die 2020 getroffenen Regelungen an die geänderten Lebensumstände anzupassen, zumal es auch mit dem Schuleintritt der Tochter noch schwieriger wäre, das Kontaktrecht in dem 2020 vereinbarten Modus operandi umzusetzen. Die Vertreterin der Antragstellerin ersuchte daher um Deckungszusage für Kosten einer Mediation.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 17.4.2025 bzw. 28.4.2025 die Deckung ab: Das betroffene Risiko Rechtsschutz in Familienrechtssachen für das Kind sei im Single-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag der Mutter nicht mitversichert. Die Antragsgegnerin bot jedoch an, die Antragstellerin im Rahmen einer „Inhouse-Mediation“ zu unterstützen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.12.2025. Die Mediation finde nicht zwischen der Tochter und deren Vater, sondern zwischen den beiden Eltern statt. Auch der zu adaptierende Gerichtsbeschluss sei zwischen den beiden Eltern ergangen. Es fordere nicht die Tochter Rechte ein, sondern möchten die Eltern mittels Mediation Möglichkeiten finden, um den nicht mehr praktikablen Gerichtsbeschluss zu korrigieren.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 16.1.2026 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung (auszugsweise, Hervorhebungen wie im Original):

„(...) In der Folge wurde uns mitgeteilt, dass das Kontaktrecht des Vaters praktikabler gestaltet werden soll; der Anlass ist, dass die Kontaktregelung von einem Gericht getroffen wurde, als das Kind 9 Monate alt war, weswegen die Kontaktregelung immer von einem Beisein der Mutter ausging. Das Kind ist nun 5 Jahre alt, der Vater wünscht sich nun Kontakt mit dem Kind ohne Beisein der Mutter. Die Mediation soll dazu dienen, diesen Kontakt unter Berücksichtigung des Kindeswohls an das Kindesalter anzupassen, ohne erneut ein Gericht bemühen zu müssen (E-Mail vom 11.4.2025).

Schließlich wurde uns bekannt gegeben, dass die Versicherungsnehmerin die Mediation beendet hat (...)

Für die Regelung des Besuchsrechtes ist allein das Wohl des Kindes ausschlaggebend (RS0047958).

Im Verfahren wegen des Besuchsrechts des Vaters zum gemeinsamen Kind mit der Versicherungsnehmerin kann es daher nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherungsnehmerin als Mutter gehen, auch wenn diese im Ergebnis von der Entscheidung mittelbar betroffen ist. Vielmehr können ausschließlich die rechtlichen Interessen des Vaters (persönlicher Kontakt) und des Kindes (Kindeswohl) wahrgenommen werden.

Die Versicherungsnehmerin hat einen Single-Rechtsschutz beantragt, in dem Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer besteht. Die Tochter der Versicherungsnehmerin ist im Single-Rechtsschutz nicht mitversichert. Die Kinder und andere Angehörige können gegen ein zusätzliches Entgelt mitversichert werden (Familien-Rechtsschutz).

Für das Verfahren wegen des Besuchsrechts des Vaters zur Tochter der Versicherungsnehmerin und für die Mediation vor Einleitung des Verfahrens kann daher kein Versicherungsschutz bestehen, weil einerseits keine rechtlichen Interessen der Versicherungsnehmerin wahrgenommen werden können und andererseits die Tochter nicht mitversichert ist.

Entsprechend den Versicherungsbedingungen ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes nicht maßgeblich, wer an der Mediation teilnimmt, sondern

vielmehr welche rechtlichen Interessen sowohl im Verfahren als auch in der Mediation wahrzunehmen sind.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Sicht eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers iSd der stRsp, weil für diesen nicht nachvollziehbar wäre, warum für einen Versicherungsnehmer, der nur einen Single-Rechtsschutz abgeschlossen hat, im selben Ausmaß Deckung bestehen soll, wie für einen Versicherungsnehmer, der eine höhere Prämie dafür bezahlt, dass seine Angehörigen mitversichert sind.

Im Übrigen ist die Mediation bereits beendet. Die Kosten sind daher auch deshalb nicht von (anonymisiert) zu tragen, weil der Mediator nicht aus einem Vorschlag von (anonymisiert) ausgewählt wurde (Art 10.7. ARB 2020).(...)“

Die Vertreterin der Antragstellerin gab dazu mit Schreiben vom 16.1.2026 folgende Gegenäußerung ab (auszugsweise):

„(...) Im Großen und Ganzen hat (anonymisiert) korrekt zusammengefasst, nur dass eben man in diesem Fall nicht nur vom Kontaktrecht des Vaters sprechen kann (denn die Mutter muss laut Gerichtsbeschluss die Tochter nach Deutschland bringen, möglicher Weise auch nur über einen Feiertag). Daher betrifft diese Causa zwangsläufig auch die VN selbst - man kann kein Kind, das noch nicht einmal zur Volksschule geht, ja nicht alleine in ein Flugzeug setzen. (anonymisiert) hat hier nur den Satz aus meinen zahlreichen emails herausgepickt, der zur Ablehnung der Kostenübernahme gut passt.

Dass die VN die Mediation beendet hat, ist unrichtig - es war eine Mediation in Ausmaß von ein paar Stunden vereinbart, und so wurde es gemacht.

Ob eine Mediation Ergebnisse bringt, die auch halten, weiß man erst im Nachhinein.
(...)

Ad 3) Versicherungsschutz:

einleitend möchte ich nochmals erwähnen, dass das Kontaktrecht des Vaters vice versa die Mutter zwangsläufig betrifft, wie oben beschrieben, und zwar in erheblicher Weise - es kann dazu führen, dass die VN 3mal pro Monat per Flugzeug nach Deutschland muss, um die Tochter zu begleiten. Das ist praktisch und finanziell für eine alleinerziehende Mutter kaum zu praktizieren.

Aber um konkreter zu werden: es gibt einen einfachen Hinweis dafür, dass die Argumentation von (anonymisiert) unrichtig, unlogisch und nicht stichhaltig ist, denn in keiner einzigen Minute der Mediation war die Tochter, die hier angeblich und nach Meinung von (anonymisiert) wichtiger Teil der Mediation ist, anwesend oder per Video zugeschaltet. Die Mediation hatte ausschließlich 2 Teilnehmer: die VN und den Vater der Tochter der VN, und zwar nicht die VN als rechtliche Vertretung der Tochter. Es sind nach wie vor beide Elternteile zur Erziehung der Tochter berechtigt.

(...)

Hier hat die VN mit dem Vater der gemeinsamen Tochter Mediationen durchgeführt. Der Grund war nicht, dass die Tochter ihre Mutter dazu gedrängt hat, um ihren Vater möglichst jede Woche zu sehen. Die Tochter war, wie erwähnt, auch in keiner

Mediation anwesend. Das alles ist von (anonymisiert) so gedacht, um bei der Ablehnung bleiben zu können.

Der Hinweis von (anonymisiert), dass die Kosten von der VN zu tragen wären, wenn der Mediator nicht aus einem Vorschlag von (anonymisiert) ausgewählt wurde, ist sicherlich falsch und muss hoffentlich nicht von einer Schlichtungsstelle geklärt werden;

(...)

Die VN kann einen Mediator aus dem Vorschlagsbereich von (anonymisiert) wählen - sie muss aber nicht.(...)“

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl OGH 21. 4. 2004, 7 Ob 315/03d).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl RS0080166).

Im vorliegenden Fall ist zwischen den Parteien strittig, ob für die Antragstellerin als einzige versicherte Person eines Rechtsschutzversicherungsvertrages Rechtsschutzdeckung für eine Mediation betreffend das Kontaktrecht ihrer Tochter mit deren Vater besteht.

Das Kindschaftsrecht behandelt die familiären Beziehungen zwischen Eltern und Kindern und ist hauptsächlich im ABGB (§§ 137 bis 235) und außerdem in einigen Nebengesetzen geregelt (vgl Garo in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 25, F6-082).

Das Kind und jeder Elternteil sowie die Großeltern haben zur Wahrung des persönlichen Naheverhältnisses ein Recht auf persönlichen Kontakt (§ 186 ff ABGB) (vgl Garo aaO F6-086).

Zwar besteht das Kontaktrecht zwischen der jeweils kontaktberechtigten Person und dem Kind, jedoch sind - jedenfalls in der vorliegenden Konstellation - durch eine Neuregelung des Kontaktrechts des Vaters im Sinne des Art 27 Pkt.2.1.3 auch die Rechte zwischen Mutter und Tochter betroffen. Die Obsorge steht bisher beiden Elternteilen zu. Die geltende Regelung der Obsorge und des Kontaktrechts erfolgte nur wenige Monate nach der Trennung der Eltern, als diese noch beide in Deutschland lebten; dies ist inzwischen nicht mehr der Fall. Die angestrebte Neuregelung des Kontaktrechts des Vaters erfordert nunmehr eine länderübergreifende Festlegung und Organisation der Übergabemodalitäten für das Kind, was gegebenenfalls eine weitergehende Mitwirkung der Mutter bei der Kontaktrechtsabwicklung notwendig macht, trifft diese doch die Verpflichtung zur Übergabe des Kindes zu Beginn der festgelegten Kontaktrechtszeiträume an den festzulegenden Örtlichkeiten (vgl OGH 12.9.2023, 4 Ob 75/23t, iFamZ 2023/241 [Beck]). Jedenfalls bei dieser hier vorliegenden, spezifischen Ausgangslage ist eine neue gerichtliche Regelung des Kontaktrechts des Vaters mit dem Kind ein Versicherungsfall iSd Art 27, Pkt. 2.1.3 ARB 2020 auch dann, wenn ausschließlich die Mutter die Versicherungsnehmerin ist.

Die Antragstellerin begehrt die Deckung „dem Grunde nach“. Dem Sachverhalt, soweit zwischen den beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens Einigkeit besteht, ist allerdings nicht zu entnehmen, ob durch die durchgeführte und zwischenzeitlich beendete Mediation die Angelegenheit abschließend beendet ist. Dies ist jedoch eine Voraussetzung für die Deckung der Kosten der außergerichtlichen Mediation iSd Art 27, Pkt. 2.2.1 ARB 2020.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall: in einem allfälligen streitigen Verfahren wäre zu klären, ob durch die durchgeführte Mediation die Angelegenheit endgültig beendet ist.

Soweit die Antragsgegnerin ihre Deckungsablehnung auch damit begründet, dass Deckung schon deshalb nicht bestehe, weil die Antragstellerin keinen von ihr vorgeschlagenen Mediator ausgewählt habe, so ist ihr Folgendes zu entgegenen:

Die Verpflichtung, einen von der Rechtsschutzversicherung vorgeschlagenen Mediator auszuwählen, stellt - obwohl als objektives Kriterium formuliert - eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles (vgl zur Obliegenheit, den Rechtsanwalt durch den Versicherer bestellen zu lassen, RS0080160). Diese Verpflichtung endet allerdings, nach dem der Versicherer die Deckung abgelehnt und nicht zum Ausdruck gebracht hat, er lege gleichwohl noch Wert auf Erfüllung der betreffenden Obliegenheiten (vgl etwa OGH 25.1.2023, 7 Ob 190/22z).

Da der Versicherer mit Schreiben vom 17.4.2025 bzw. 28.4.2025 die Deckung abgelehnt hat, ohne ausdrücklich darauf zu beharren, dass die Antragstellerin einen von der Antragsgegnerin vorgeschlagenen Mediator auszuwählen habe, kann sich die Antragsgegnerin diesbezüglich nicht auf eine Obliegenheitsverletzung der Antragstellerin berufen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 11. März 2026